

Gentechnisch veränderter Mais MON 810:

Europäischer Gerichtshof entscheidet über Klagen von Imkern

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Entscheidung vorgelegt, die von großer praktischer Bedeutung für den Schutz von Imkern und anderen Lebensmittelerzeugern vor ungewollten Verunreinigungen durch genetisch veränderte Organismen (GVO) sind. In dem Rechtsstreit haben mehrere betroffene Imker von den bayerischen Behörden verlangt, dass Schutzmaßnahmen getroffen werden, mit denen der Eintrag von Pollen des genetisch veränderten Maises MON 810 in ihre Imkereiprodukte (u. a. Honig) verhindert wird.

Die Imker werden von der Berliner Anwaltskanzlei [GGSC] vertreten und von der Imkervereinigung Mellifera sowie weitere Imkerverbänden und von Verbänden der ökologischen Lebensmittelwirtschaft unterstützt.

Der Anbau des Maises MON 810 ist deshalb mit besonderen Problemen verbunden, weil die gentechnikrechtliche Zulassung dieses Erzeugnisses beschränkt ist: Sie gilt nicht für Lebensmittel, die diesen GMO enthalten und nicht für alle, die aus ihm hergestellt sind (insbesondere nicht für Honig). In der ersten Instanz hat das Verwaltungsgericht Augsburg festgestellt, dass der Eintrag von MON 810-Pollen in Honig eine wesentliche Beeinträchtigung ist. Danach ist Honig, der solchen Pollen enthält, nicht verkehrs- und verzehrsfähig. Dies gilt selbst bei geringsten Spuren von MON 810-Pollen („Nulltoleranz“). Allerdings hat das Verwaltungsgericht eine Abwägungsentscheidung getroffen und den Imkern keinen Anspruch auf Schutzmaßnahmen (Einhaltung eines Mindestabstandes, Abschneiden der Pollenfahnen u. ä.) zugebilligt. Der Begründung des aktuellen Beschlusses des BayVGH ist zu entnehmen, dass er insoweit die Auffassung der Vorinstanz teilt. Das Verwaltungsgericht verwies die klagenden Imker auf Entschädigungsansprüche gegen den Anbauer. Auch nach Auffassung des BayVGH kommen der Verlust der Verkehrsfähigkeit solcher Imkereiprodukte und solche Entschädigungsansprüche in betracht.

Offene Rechtsfragen des europäischen Gentechnikrechts in diesem Zusammenhang legt der BayVGH nun dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Zum einen geht es um die Frage, ob Honig mit MON 810-Pollen möglicherweise doch mit dem Argument in Verkehr gebracht werden kann, dass der Pollen im Honig nicht mehr vermehrungsfähig sei. Dies hatten der Hersteller des Saatguts Monsanto und der Freistaat Bayern in dem Rechtsstreit vorgetragen. Weiter möchte das Gericht vom EuGH wissen, ob der Honig möglicherweise deshalb trotz Verunreinigung mit MON 810-Pollen in Verkehr gebracht werden darf, weil der Eintrag nicht zielgerichtet, sondern ungewollt und zufällig erfolgte. Schließlich fragt das Gericht, ob der Grundsatz der „Nulltoleranz“, wonach bei jeglichem Eintrag von genetisch verändertem Material in ein Lebensmittel eine spezifische Risikoprüfung und Zulassung erforderlich ist, auch bei tierischen Lebensmitteln wie Honig gilt, oder ob andere Schwellenwerte herangezogen werden können (z. B. Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 %, soweit zufällig und technisch nicht vermeidbar).

Mit der Vorlage erhält der EuGH Gelegenheit, über wichtige Streitfragen der Koexistenz zwischen der herkömmlichen Landwirtschaft bzw. Lebensmittelerzeugung und der Gentechnik zu entscheiden. Es ist den klagenden Imkern mit Unterstützung verschiedener Verbände – und schließlich auch des Freistaats Bayern – gelungen, den Weg für eine höchstrichterliche Klärung zu öffnen. In dem Verfahren geht es letztlich darum, ob das strenge europäische Zulassungsregime für genetisch veränderte Lebensmittel aufgeweicht wird.

Die Imker, die sie unterstützenden Verbände und das prozessführende Anwaltsbüro [GGSC] wollen einen einfachen, leider in der Praxis umstrittenen Grundsatz geklärt wissen: Alle Lebensmittel, in die Material aus genetisch veränderten Pflanzen gelangt, müssen eine spezifische Lebensmittelsicherheitsprüfung und eine entsprechende Zulassung haben. Beides fehlt bei MON 810. Werden die Vorlagefragen nicht in diesem Sinne beantwortet und beispielsweise der derzeit heiß diskutierte Grundsatz der „Nulltoleranz“ aufgeweicht, so hätte dies gravierende Folgen: Hersteller von GVO müssten nicht mehr für eine umfassende Risikoprüfung und Zulassung sorgen, Anbauer müssten sich nicht mehr bemühen, mit großer Sorgfalt Verunreinigungen bei anderen Erzeugern zu vermeiden. Für die Imkerei und für andere potenziell betroffene Lebensmittelerzeuger geht es in dem Rechtsstreit darum, ob sie Anspruch auf Schutz vor ungewollten Einträgen von genetisch verändertem Material haben und ob „Koexistenz“ auch praktisch möglich bleibt. Da der BayVGH den Imkern keinen Anspruch auf Schutz vor ungewollten Einträgen zubilligen will, sondern lediglich Entschädigungsansprüche (z. B. für die Verunreinigung von Honig oder für zusätzliche Aufwendungen von Imkern zur Vermeidung von Einträgen) in Betracht zieht, wird der Gang zum Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich unvermeidlich sein.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwälte Dr. Achim Willand oder Dr. Georg Buchholz.